Hygieneplan Corona – Sitzungen im Bürgerhaus

1. Persönliche Hygiene

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) werden alle Beteiligten (auch im Zweifel) aufgefordert, dem Bürgerhaus fernzubleiben. Personen bei denen in der näheren Umgebung (z. B. im privaten oder beruflichen Umfeld) aktive Fälle von COVID-19 bekannt sind und zu denen persönlicher Kontakt bestand, haben auch ohne Krankheitsanzeichen der Sitzung fernzubleiben. Es wird auf die besondere Eigenverantwortung gegenüber den Mitmenschen hingewiesen. Die Sitzungsleitung hat alle Anwesenden hierüber vor Beginn der Sitzung zu belehren.

- Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Vor Betreten des Bürgerhauses ist von den Sitzungsteilnehmern wie auch den Besuchern ein Mund- und Nasenschutz (MNS) anzulegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Mund- und Nasenbereich vollständig und dauerhaft abgedeckt ist.

  Es ist nicht gestattet, den MNS während der Sitzung abzulegen. Der MNS ist durchgängig zu tragen. Hiervon ausgenommen ist der oder RednerIn während des Wortvortrages.

  Im Falle einer akut auftretenden Erkrankung im Bürgerhaus hat die betroffene Person das Bürgerhaus so schnell wie möglich zu verlassen und Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen (Bei Anzeichen von Husten und Fieber bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) unter der Rufnummer 116 117.). Sollten bei einer/m SitzungsteilnehmerIn auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o. ä.) auftreten, hat die Person die Hauptsamtleitung bzw. der jeweiligen Vertretung unverzüglich zu informieren.

- Die Sitzungsleitung überwacht die Einhaltung der Tragepflicht und übt insoweit auch das Hausrecht bei Verstößen aus.

- Der Abstand zwischen den an einer Sitzung beteiligten/teilnehmenden Personen beträgt in jeder Situation mindestens 1,50 m. Händeschütteln ist untersagt.

- Die Sitzungsteilnehmer werden aufgefordert, das Gebäude unmittelbar nach der Sitzung zu verlassen. Ein Verbleiben im Sitzungs- und Wartebereich ist nicht gestattet. Warteschlangen sind zu vermeiden.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Gründliche Handhygiene (z. B. nach Betreten des Bürgerhauses). Die Handhygiene erfolgt durch Händewaschen und Händedesinfektion.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Nies- und Hustetikette einhalten (in die Ellenbeuge).

- Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) schließt sich der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts und ebenso der Empfehlung des AGZ (Arbeitsmedizinisches Gesundheitszentrum Mittelhessen e. V.) an und erwartet, dass in allen Räumen und Sitzungsräumen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Sowohl die TeilnehmerInnen der Sitzungen, als auch die MitarbeiterInnen der Stadt Allendorf (Lumda) sowie die BürgerInnen sollen bestmöglich geschützt werden (siehe Punkt 2).

2. Raumhygiene

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch während der Sitzung ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Sitzungssälen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Sitzordnungen sollen so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

- Die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen, Flächen, Tische und Stühle erfolgt durch den Bauhof der Stadt Allendorf (Lumda) oder durch den Hausmeister der Bürgerhäuser. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Lichtschalter, etc. werden vor und nach jeder Sitzung zudem gereinigt und desinfiziert.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind vor und nach jeder Gremiensitzung zu reinigen.

4. Höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts).

- Es handelt sich hier um Personen ab einem Alter von 50 bis 60 Jahren (siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), alle Personen, bei denen eine Grunderkrankung (z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt und allen Personen mit einem unterdrückten Immunsystem oder Personen die wegen der Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison.

5. Umgang mit Personen der „Risikogruppe“

- Diese Personen bedürfen eines besonderen Schutzes und sollten deshalb nur an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie dies für sich selbst verantworten können und an der Sitzung teilnehmen wollen.

6. Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Dabei ist stets auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen eines MNS zu achten.

Bei öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien haben sich die Besucher in einer Besucherliste einzutragen. Diese ist nach Ablauf einer Zwei-Wochen-Frist zu vernichten. Die Sitzungsleitung hat die Eintragepflicht zu überprüfen.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist insbesondere nach einer Sitzung der städtischen Gremien unverzüglich dem örtlichen Gesundheitsamt sowie dem Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung umgehend zu melden. Dies gilt auch für die Besucher/Zuschauer der Sitzung. Die Sitzungsleitung hat alle Anwesenden hierüber vor Beginn der Sitzung zu belehren.

gez. Benz, Bürgermeister